

BGer 1B 4/2022 vom 20. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_4_2022

FR: TF 1B 4/2022 du 20 juin 2022

IT: TF 1B 4/2022 del 20 giugno 2022

Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 146 II 276 E. 1).

E. 1.2

Bund und Kantone bestimmen ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen (Art. 14 Abs. 1 StPO). Sie regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln (Art. 14 Abs. 2 StPO). Ob jedoch nur einem und gegebenenfalls welchem oder mehreren Staatsanwälten nebeneinander die Befugnis zukommt, Beschwerde in Strafsachen zu führen, entscheidet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz. Besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Oberstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Behörde, die innerhalb des Kantons für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen hat und Rechtsmittel vor den letzten kantonalen Instanzen ergreifen kann, ist diese Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts allein zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert (vgl. zum Ganzen: BGE 142 IV 196 E. 1.2 ff.; Urteile 1B_102/2020 vom 8. März 2021 E. 1.2; 1B_160/2017 vom 19. Juli 2017 E. 1.1). Dies gilt auch für Beschwerden gegen die Ablehnung von Entsigelungsgesuchen im Vorverfahren (Urteil 1B_102/2020 vom 8. März 2021 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Kanton Aargau hat die Organisation der kantonalen Strafbehörden im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (EG StPO/AG; SAR 251.200) geregelt. Gemäss § 4 Abs. 4 EG StPO/AG beaufsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke und sorgt für eine einheitliche Gesetzesanwendung sowie für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften. Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit hängige Strafverfahren an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen (§ 4 Abs. 5 EG StPO/AG), und sie ist gleichermassen berechtigt, die kantonalen und die Bundesrechtsmittel zu ergreifen (§ 40 Abs. 2 EG StPO/AG). Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung ist somit allein die Oberstaatsanwaltschaft zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Der Staatsanwaltschaft Baden ist die Beschwerdeberechtigung hingegen abzuspochen. Daran ändert nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts, dass nach § 40 Abs. 1 EG StPO/AG die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen kann (vgl. Urteil 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014 E. 2.2). Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Baden ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BGG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen, da dem Beschwerdegegner keine Kosten der Rechtsvertretung erwachsen sind (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.